

Bekanntmachung der ermittelten Überschwemmungsgebiete im Landkreis Freising an Abens, Glonn, Mauerner Bach, Moosach, Sempt, Strogen, Strogenkanal, Strogen-Flutkanal

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 BayWG). Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für Abens, Glonn, Mauerner Bach, Moosach, Sempt, Strogen, Strogenkanal und Strogen-Flutkanal im Landkreis Freising wurde jeweils das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslegeplänen M = 1 : 25.000 schraffiert dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1 : 2.500 können im Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85350 Freising, Zimmer 556 und in den Gemeinden Au und Rudelzhausen (für den Bereich der Abens), in den Gemeinden Allershausen und Hohenkammer (für den Bereich der Glonn), in den Gemeinden Mauern und Wang (für den Bereich des Mauerner Bachs), bei der Stadt Freising und in den Gemeinden Neufahrn und Marzling (für den Bereich der Moosach) sowie in der Stadt Moosburg (für den Bereich von Sempt, Strogen, Strogenkanal und Strogen-Flutkanal) während der üblichen Öffnungszeiten oder im Internet unter <http://www.kreis-freising.de/index.php?id=977> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiete dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61h des BayWG

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,

der Genehmigung des Landratsamtes Freising, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau der Gewässer oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt Freising anders entschieden wird. Das Landratsamt Freising kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung keine Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach Art. 61e BayWG darstellt.

Weitere Pflichten:

Landwirtschaftliche und sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 31 b Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt Freising, in bestimmten Fällen von der Regierung von Oberbayern überprüft.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Freising über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Freising höchstens um zwei Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61g Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.